

**Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren
(Kindergarten-Gebührenordnung - Teil B der Kindergartensatzung)
vom 23. Februar 2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23.02.2026 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergarten-Gebührenordnung - Teil B der Kindergartensatzung) beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Nufringen betreibt die gemeindlichen Kindergärten im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Die Rechtsverhältnisse aus der Benutzung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

**§ 2
Kindergartengebühren und Essensgeldpauschale**

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr und für die Inanspruchnahme des Mittagessensangebots wird eine Essensgeldpauschale gemäß § 4 erhoben. Wegen der Ferienzeit sind im Kalenderjahr nur 11 Monate gebühren- bzw. kostenpflichtig. Der Monat August ist gebühren- bzw. kostenfrei.

**§ 3
Gebühren- bzw. Kostenschuldner**

Gebühren- bzw. Kostenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebühren- bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenhöhe und Essensgeldpauschale**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren nach den Absätzen 2 bis 5 bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so werden die Gebühren auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Kleinkindbetreuungsplatzes (07:00 bis 14:00 Uhr) für Kinder unter 3 Jahren beträgt bei einer 5-Tage-Woche monatlich für ein Kind aus einer Familie mit

<u>Ab:</u>	<u>01.09.2025:</u>	<u>01.09.2026:</u>
<u>einem</u>	<u>489,00 €</u>	<u>511,00 €</u>
<u>zwei</u>	<u>363,00 €</u>	<u>379,00 €</u>
<u>drei</u>	<u>245,00 €</u>	<u>256,00 €</u>

nach Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Kindern.

Für Kinder aus einer Familie mit vier und mehr nach Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Kindern wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens und die Inanspruchnahme der zusammenhängenden Öffnungszeiten (07:00 bis 13:00 Uhr; im Waldkindergarten 07:30 bis 13:30 Uhr) beträgt bei einer 5-Tage-Woche monatlich für ein Kind aus einer Familie mit

<u>Ab:</u>	<u>01.09.2025:</u>	<u>01.09.2026:</u>
<u>einem</u>	<u>147,00 €</u>	<u>154,00 €</u>
<u>zwei</u>	<u>112,00 €</u>	<u>117,00 €</u>
<u>drei</u>	<u>73,00 €</u>	<u>77,00 €</u>

nach Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Kindern.

Für Kinder aus einer Familie mit vier und mehr nach Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Kindern wird keine Gebühr erhoben.

- (4) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens und die Inanspruchnahme der zusammenhängenden erweiterten Öffnungszeiten (07:00 bis 14:00 Uhr) wird auf das 1,17-fache der Gebühr nach § 4 Abs. 3 festgesetzt. Sie beträgt bei einer 5-Tage-Woche monatlich für ein Kind aus einer Familie mit

<u>Ab:</u>	<u>01.09.2025:</u>	<u>01.09.2026:</u>
<u>einem</u>	<u>172,00 €</u>	<u>180,00 €</u>
<u>zwei</u>	<u>130,00 €</u>	<u>136,00 €</u>
<u>drei</u>	<u>85,00 €</u>	<u>89,00 €</u>

nach Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Kindern.

Für Kinder aus einer Familie mit vier und mehr nach Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Kindern wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung (07:00 bis 17:00 Uhr) wird auf das 1,67-fache der Gebühr nach § 4 Abs. 3 festgesetzt. Sie beträgt bei einer 5-Tage-Woche monatlich für ein Kind aus einer Familie mit

<u>Ab:</u>	<u>01.09.2025:</u>	<u>01.09.2026:</u>
<u>einem</u>	<u>246,00 €</u>	<u>257,00 €</u>
<u>zwei</u>	<u>187,00 €</u>	<u>195,00 €</u>
<u>drei</u>	<u>123,00 €</u>	<u>128,00 €</u>

nach Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Kindern.

Für Kinder aus einer Familie mit vier und mehr nach Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Kindern wird keine Gebühr erhoben.

- (6) Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung nach § 4 Abs. 5 fallen gemäß der erfolgten Anmeldung zu diesem Betreuungsangebot an und berechnen sich bei einer nur tageweisen Inanspruchnahme wie folgt:

Ganztagesbetreuung an

5 Tagen pro Woche:	100 % der Gebühr für die Ganztagesbetreuung
4 Tagen pro Woche:	80 % der Gebühr für die Ganztagesbetreuung + 20 % der weiter in Anspruch genommenen Betreuungsform
3 Tagen pro Woche:	60 % der Gebühr für die Ganztagesbetreuung + 40 % der weiter in Anspruch genommenen Betreuungsform

Die Ganztagesbetreuung muss an mindestens 3 Tagen pro Woche in Anspruch genommen werden.

- (7) Zu den vorgenannten Gebühren für die Kleinkindbetreuung, die zusammenhängenden erweiterten Öffnungszeiten und die Ganztagesbetreuung (§ 4 Absätze 2, 4 und 5) ist zusätzlich ein Essensgeld als Pauschale zu entrichten. Die Essensgeldpauschale orientiert sich an der Höhe des vom Essenslieferanten der Gemeinde Nufringen in Rechnung gestellten Preises pro Essen und dient auch der Deckung der Kosten für die Bereitstellung von Personal für die Essensausgabe sowie den Betriebs- und Investitionskosten. Diese Pauschale wird gemeinsam mit den Kindergartengebühren erhoben. Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung wird ein Mittagessen verpflichtend hinzugebucht.

Die Essensgeldpauschale beträgt bei Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an:

5 Tagen pro Woche	110,00 €	pro Monat.
4 Tagen pro Woche	88,00 € (80% von 110,00 €)	pro Monat.
3 Tagen pro Woche	66,00 € (60% von 110,00 €)	pro Monat.
2 Tagen pro Woche	44,00 € (40% von 110,00 €)	pro Monat.
1 Tag pro Woche	22,00 € (20% von 110,00 €)	pro Monat.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Kindergartengebühren sowie der Essensgeldpauschale

Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht für die Essensgeldpauschale entstehen mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen zum ersten Mal erfolgt. Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht für die Essensgeldpauschale enden mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen beendet wird. Die Gebühren und die Essensgeldpauschale sind im Voraus bis spätestens zum 5. des Monats zu zahlen.

§ 6

Einzug der Gebühren und der Essensgeldpauschale

Die Gebühren und die Essensgeldpauschale nach den §§ 2 und 4 werden monatlich erhoben. Der Einzug erfolgt durch die Gemeindekasse im Wege des Lastschriftverfahrens. In begründeten Fällen wird auf Antrag einer Befreiung vom Lastschriftverfahren zugestimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergarten-Gebührenordnung - Teil B der Kindergartensatzung) vom 03.06.2024 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Nufringen, den 26. Februar 2026

gez.
Simon Speiser
Bürgermeister